

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2009

Nr. 2009/516

Genehmigung der amtlichen Vermessung Nennigkofen: Nachführung Güterregulierungsgebiet Schreiben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion

1. Einleitung

Mit Beschluss Nr. 1632 vom 26. August 2002 übertrug der Regierungsrat die Nachführung der amtlichen Vermessung über das Gebiet der Güterregulierung A5 Fred Müller, Ing.-Geometer in der Firma Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn.

Anfang 2006 übergab Fred Müller die Leitung der amtlichen Vermessung an Dominik Cantaluppi, seinem Nachfolger in der Firma Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn.

Dominik Cantaluppi wurden die Zusatzaufträge zur Bereinigung der Kantonsgrenze, der notwendigen Ergänzungsarbeiten an der Informationsebene Bodenbedeckung sowie zur Durchführung der Auflage erteilt.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk über das Gebiet der Güterregulierung wurde vom 18. August 2008 bis 16. September 2008 in der Gemeindeverwaltung Nennigkofen öffentlich aufgelegt. Jeder betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief über die Planaufgabe orientiert.

Gemäss technischem Bericht des Unternehmers und Schreiben der Einwohnergemeinde sind während der Auflage keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 16. März 2009, die Nachführung der amtlichen Vermessung über das Gebiet der Güterregulierung A5 in der Gemeinde Nennigkofen zu genehmigen. Mit der Genehmigung erhalten der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Da es sich um die Nachführung eines anerkannten Vermessungswerkes handelt, entfällt die Anerkennung durch den Bund.

3. Kosten

Die Vermessungskosten ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Nachführung gemäss Pauschalofferte	Fr. 86'076.25
Bereinigung Kantonsgrenze zu Lasten Kanton	Fr. 16'140.00
Auflage, je 1/2 zu Lasten Kanton und Gemeinde	Fr. <u>25'286.00</u>
Gesamtkosten der Nachführung inkl. MwSt.	Fr. <u>127'502.25</u>

Kostenaufteilung:

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

Zu Lasten A5	Fr. 86'076.25
Kanton	Fr. 28'783.00
Gemeinde	Fr. 12'643.00

Das Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung N5, hat die Zahlungen an den Unternehmer beglichen und die Bundesbeiträge eingefordert. Gemäss Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation sind keine Zahlungen an den Unternehmer ausstehend.

Die Kosten für die Auflage trägt gemäss § 71 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) die Gemeinde. In den Kosten von Fr. 25'286.00 sind auch Ergänzungen am Datensatz enthalten. Der Kanton übernimmt deshalb die Hälfte dieser Kosten. Das Amt für Geoinformation regelt mit der Gemeinde Nennigkofen die Begleichung des Gemeindeanteils.

4. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 29 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2), § 28 Absatz 1 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 4.1 Die Nachführung der amtlichen Vermessung über das Gebiet der Güterregulierung A5 in der Gemeinde Nennigkofen wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 4.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung N5, hat die Zahlungen an den Unternehmer beglichen und die Bundesbeiträge eingefordert. Gemäss Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation sind keine Zahlungen an den Unternehmer ausstehend.
- 4.3 Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt Fr. 12'643.00. Das Amt für Geoinformation regelt mit der Gemeinde die Begleichung der Kosten und wird beauftragt, der Gemeinde Nennigkofen Rechnung zu stellen und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 4.4 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat in der Gemeinde Nennigkofen die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion vom 31. März 2009

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier
Nr. 1

Gemeindepräsidium Nennigkofen, 4574 Nennigkofen, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und
Gemeindekarte)

Dominik Cantaluppi, Ing.-Geometer, Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35,
4500 Solothurn, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeinde-
karte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Genehmigung der amtlichen Vermessung
Nennigkofen: Die Nachführung der amtlichen Vermessung über das Gebiet der Güterregulie-
rung A5 in der Gemeinde Nennigkofen wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechts-
kräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")